

Brüssel, den 13. Oktober 2026
(OR. en)

13978/26

Interinstitutionelles Dossier:
2025/0349 (COD)

CODEC 1835
ENV 1180
CLIMA 508
PECHE 387
PE 116

INFORMATORISCHER VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Ermächtigung Frankreichs, dem Interamerikanischen Übereinkommen zum Schutz und zur Erhaltung der Meeresschildkröten beizutreten – Ergebnis der ersten Lesung des Europäischen Parlaments (Straßburg, 5. bis 8. Oktober 2026)

I. EINLEITUNG

Im Einklang mit Artikel 294 AEUV und mit der Gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens¹ haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um in erster Lesung zu einer Einigung über diesen Vorschlag zu gelangen.

¹ ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

In diesem Zusammenhang haben der Vorsitzende des Ausschusses für Umwelt, Klima und Lebensmittelsicherheit (ENVI), Pierfrancesco MARAN (S&D, IT), und die Vorsitzende des Fischereiausschusses (PECH), Carmen CRESPO DÍAZ (PPE, ES), im Namen des ENVI-Ausschusses bzw. des PECH-Ausschusses einen Kompromissänderungsantrag (Änderungsantrag 6) zu dem oben genannten Beschlussvorschlag vorgelegt, zu dem Pierfrancesco MARAN und Mélissa CAMARA (Verts/ALE, FR) einen Berichtsentwurf erstellt hatten.

Über diesen Änderungsantrag war bei den genannten informellen Gesprächen Einvernehmen erzielt worden. Weitere Änderungsanträge wurden nicht eingereicht.

II. ABSTIMMUNG

Das Parlament hat bei seiner Abstimmung im Plenum am 7. Oktober 2026 den Kompromissänderungsantrag (Änderungsantrag 6) zu dem oben genannten Beschlussvorschlag angenommen. Weitere Änderungsanträge wurden nicht angenommen. Der Kommissionsvorschlag in der geänderten Fassung stellt den Standpunkt des Parlaments in erster Lesung dar und ist in dessen legislativer Entschließung (siehe Anlage) enthalten².

Der Standpunkt des Parlaments entspricht der zuvor zwischen den Organen getroffenen Vereinbarung. Folglich dürfte der Rat in der Lage sein, den Standpunkt des Parlaments zu billigen.

Der Gesetzgebungsakt würde anschließend in der Fassung des Standpunkts des Parlaments erlassen.

² Im Standpunkt des Parlaments in der Fassung der legislativen Entschließung sind die am Kommissionsvorschlag vorgenommenen Änderungen wie folgt markiert: Ergänzungen zum Kommissionsvorschlag sind durch **Fettdruck und Kursivschrift** kenntlich gemacht. Das Symbol „■“ weist auf Textstreichungen hin.

P10_TA(2026)0329

Ermächtigung Frankreichs, dem Interamerikanischen Übereinkommen zum Schutz und zur Erhaltung der Meeresschildkröten beizutreten

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Oktober 2026 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Ermächtigung Frankreichs, dem Interamerikanischen Übereinkommen zum Schutz und zur Erhaltung der Meeresschildkröten beizutreten (COM(2025)0689 – C10-0300/2025 – 2025/0349(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2025)0689),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 43 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C10-0300/2025),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 21. Januar 2026¹,
- unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 75 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung von den zuständigen Ausschüssen angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 15. Juli 2026 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
- gestützt auf Artikel 60 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf die gemeinsamen Beratungen des Ausschusses für Umwelt, Klima und Lebensmittelsicherheit und des Fischereiausschusses gemäß Artikel 59 der Geschäftsordnung,

¹ ABL. C, C/2026/1967, 28.4.2026, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2026/1967/oj>.

- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Umwelt, Klima und Lebensmittelsicherheit sowie des Fischereiausschusses (A10-0095/2026),
- 1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
- 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
- 3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 7. Oktober 2026 im Hinblick auf den Erlass des Beschlusses (EU) 2026/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Ermächtigung Frankreichs, dem Interamerikanischen Übereinkommen zum Schutz und zur Erhaltung der Meeresschildkröten beizutreten

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43
Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren²,

¹ Stellungnahme vom 21. Januar 2026 (ABl. C, C/2026/1967, 28.4.2026, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2026/1967/oj>).

² Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 7. Oktober 2026.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) **Am 4. Februar 2025 hat Frankreich *die Ermächtigung durch die Union* beantragt, dem am 1. Dezember 1996 in Caracas unterzeichneten Interamerikanischen Übereinkommen zum Schutz und zur Erhaltung der Meeresschildkröten (im Folgenden „Übereinkommen“) beizutreten, um seine Zusammenarbeit mit den Ländern, die an seine Hoheitsgebiete auf dem amerikanischen Kontinent angrenzen, im Bereich des Schutzes von Meeresschildkrötenarten, die in an den amerikanischen Kontinent und die Karibik angrenzenden Meeren vorkommen, zu verstärken.**
- (2) ***Bestimmte* unter das Übereinkommen fallende Angelegenheiten fallen in die ausschließliche Zuständigkeit der Union. Um dem Übereinkommen beitreten zu können, muss Frankreich daher gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) *in Bezug auf Angelegenheiten, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen*, von der Union hierzu ermächtigt werden. *Dieser Beschluss stellt keine Ausübung der Außenkompetenz der Union in Bezug auf unter das Übereinkommen fallende Angelegenheiten dar, die keine ausschließliche Zuständigkeit betreffen.***
- (3) Das Übereinkommen steht im Einklang mit der ***Politik* der Union *auf dem Gebiet des Schutzes der* biologischen Meeresschätze *und der Umwelt*, insbesondere *in Bezug auf* Maßnahmen *zum Schutz und zur Erhaltung der* Meeresschildkröten. ***Da das Übereinkommen*** Staaten auf dem amerikanischen Kontinent und in der Karibik für den Beitritt offensteht, sollte die Union Frankreich ermächtigen, ihm beizutreten.**

- (4) *Die in Anhang II des AEUV aufgeführten französischen überseeischen Länder und Hoheitsgebiete und ihre Gewässer fallen nicht in den räumlichen Geltungsbereich der Verträge, unter anderem in Bezug auf die unter das Übereinkommen fallenden Angelegenheiten, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen. Daher berührt dieser Beschluss keine Rechte oder Pflichten Frankreichs, die sich aus dem Beitritt zu dem Übereinkommen in Bezug auf diese Länder und Hoheitsgebiete und ihre Gewässer ergeben.*
- (5) *In bestimmten französischen Gebieten in äußerster Randlage, die in den Anwendungsbereich des Übereinkommens fallen, wie Französisch-Guayana, finden illegale Fischereitätigkeiten statt, die zum unbeabsichtigten Fang einer großen Zahl von Meeresschildkröten führen. Zusammenarbeit mit den benachbarten Staaten ist erforderlich, um den Schutz dieser geschützten Tierarten zu wahren und ihre Lebensräume intakt zu halten. Diese Zusammenarbeit würde durch den Beitritt zum Übereinkommen erleichtert.*
- (6) Frankreich sollte das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission über seinen Beitritt zu dem Übereinkommen **unterrichten**. Frankreich sollte die Kommission **und die einschlägigen Interessenträger, insbesondere lokale Interessenträger**, zu Standpunkten im Zusammenhang mit Beschlüssen, Maßnahmen und Empfehlungen im Rahmen des Übereinkommens **konsultieren** und die Kommission regelmäßig über die Annahme solcher Beschlüsse, Maßnahmen und Empfehlungen unterrichten. **Das Europäische Parlament kann die Kommission ersuchen, es über die im Rahmen des Übereinkommens getroffenen Beschlüsse, Maßnahmen und Empfehlungen auf dem Laufenden zu halten. Frankreich sollte seinen Jahresbericht gemäß Artikel XI des Übereinkommens auch dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission zur Verfügung stellen** —

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Frankreich wird ermächtigt, dem am 1. Dezember 1996 in Caracas unterzeichneten Interamerikanischen Übereinkommen zum Schutz und zur Erhaltung der Meeresschildkröten (im Folgenden „Übereinkommen“) beizutreten.

Artikel 2

Frankreich unterrichtet das Europäische Parlament, den Rat **und die Kommission** über seinen Beitritt zu dem Übereinkommen.

Frankreich konsultiert die Kommission **und die einschlägigen Interessenträger, insbesondere lokale Interessenträger**, zu Standpunkten im Zusammenhang mit Beschlüssen, Maßnahmen und Empfehlungen im Rahmen des Übereinkommens und unterrichtet die Kommission regelmäßig über die Annahme solcher Beschlüsse, Maßnahmen und Empfehlungen.

Frankreich stellt seinen Jahresbericht gemäß Artikel XI des Übereinkommens dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission zur Verfügung.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an Frankreich gerichtet.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Europäischen Parlaments

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

Der Präsident/Die Präsidentin
